

**Blatt Nationaler Tarifvertrag der Bauarbeiter vom 8. Oktober 1990
Unternehmen mit mehr als zehn Angestellten (IDCC 1597)**

Nationaler Tarifvertrag der Bauarbeiter vom 8. Oktober 1990

Betroffene Arbeitnehmer:	Entsante Arbeitnehmer, deren Tätigkeit unter den Geltungsbereich des nationalen Tarifvertrags von Bauarbeitern vom 8. März 1990 fällt (wobei Artikel I.1 den beruflichen Anwendungsbereich bestimmt, d. h. Unternehmen, die mehr als zehn Angestellte beschäftigen).
Datum des Inkrafttretens:	<i>1. März 1991. Verordnung zur Erweiterung vom 8. Februar 1991, veröffentlicht im Amtsblatt der Französischen Republik vom 12. Februar 1991.</i>

Für eine allgemeine Darstellung der rechtlichen Bestimmungen, die für die verschiedenen in diesem Merkblatt behandelten Themen gelten, klicken Sie bitte hier: <https://travail-emploi.gouv.fr/droit-du-travail/detachement-des-salaries/article/salaries-detaches-vos-droits>

ENTLOHNUNG	
Entlohnung (Klassifizierung/ entsprechender Mindestlohn):	<p>Klassifizierungen: Die einschlägige Klassifizierung ist die, die den Aufträgen des betreffenden Arbeitnehmers entspricht, unter Vorbehalt der eventuellen Garantien der Klassifizierung, wie sie sich aus bestimmten Diplomen ergeben. Siehe Titel XII des Tarifvertrags und den Ratgeber für die Verwendung der nationalen Klassifizierung des nationalen Tarifvertrags vom 8. Oktober 1990).</p> <p>Mindestlöhne (Artikel XII-8): Diese werden je nach der Klassifizierung und dem Arbeitsort bestimmt und in einem regionalen Tarifvertrag auf der Grundlage von 35 Wochenstunden festgelegt.</p> <p>Die dem entsandten Arbeitnehmer tatsächlich ausgezahlte Entlohnung muss den Arbeitsstunden entsprechen, die er im betreffenden Monat geleistet hat.</p> <p>Diese Mindestlöhne gelten für die jungen Arbeiter im Alter unter 18 Jahren, ohne Abschlag (Artikel XI-1).</p> <p>Entlohnungen der Lehrlinge: Vertrag vom 8. Februar 2005, verlängert durch Verordnung vom 10. August 2005.</p>
Zuschläge abhängig von der Arbeitszeit (siehe auch Arbeitszeit):	<p>Überstunden (Artikel III-17): Zuschläge von 25 % für die ersten acht Stunden (d. h. zwischen der 36. und der 43. Stunde), dann darüber hinaus von 50 %.</p> <p>Ausgleichsstunden nach eines nicht gearbeiteten Zeitraums wegen Schlechtwetter: Anrechnung der Zuschläge für Überstunden.</p> <p>Sonderfall (Artikel III-28): In den Bergwerkstätten oder Baustellen im Gebirge, in denen die Arbeit für mindestens drei Monate unterbrochen wird, können die nicht geleisteten Arbeitsstunden von maximal 120 Stunden pro Jahr als Ausgleich zurückgefordert werden. Für Stunden, die über die gesetzliche Arbeitszeit von 39 Stunden pro Woche überschreiten, wird in diesem Fall ein Überstundenzuschlag erhoben.</p>

**Blatt Nationaler Tarifvertrag der Bauarbeiter vom 8. Oktober 1990
Unternehmen mit mehr als zehn Angestellten (IDCC 1597)**

	<p>Nachtarbeit vertraglich (Vertrag vom 12. Juli 2006 über Nachtarbeit von Arbeitern, Technikern und Meistern der Unternehmen des Hoch- und Tiefbaus, Artikel 2, 5 und 6):</p> <p><i>Dies betrifft die Nachtschichtarbeiter, die mindestens zweimal wöchentlich als gewöhnliche Arbeitszeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr mindestens drei Stunden tatsächliche Arbeit leisten oder über einen Zeitraum von 12 aufeinanderfolgenden Monaten zwischen 21 Uhr und 6 Uhr mindestens 270 Stunden tatsächliche Arbeit leisten.</i></p> <ul style="list-style-type: none">- finanzielle Vergütung definiert auf Ebene des Unternehmens, welches den entsandten Arbeitnehmer beschäftigt;- Zuerkennung von einem Ruhetag zwischen 270 und 349 Arbeitsstunden und zwei Ruhetagen, wenn 350 oder mehr Stunden gearbeitet wurden (zwischen 21 Uhr und 6 Uhr über 12 aufeinanderfolgende Monate);- falls notwendig An- und Abreise zur Arbeit und/oder zum Wohnsitz;- Verpflegungspauschale (Essensgeld);- Pause von 30 Minuten (nicht entlohnt) bei einer Nachschicht von wenigstens sechs Stunden. <p>Nachtarbeit zusätzlich (Artikel I.3): kein tariflicher Zuschlag</p> <p>Nachtarbeit vertraglich (Vertrag vom 12. Juli 2006 über Nachtarbeit von Arbeitern, Technikern und Meistern der Unternehmen des Hoch- und Tiefbaus, Artikel 11): Entschädigung definiert auf Ebene des Unternehmens, das den entsandten Arbeitnehmer beschäftigt.</p> <p>Sonntagsarbeit (Artikel I.3): kein tariflicher Zuschlag</p> <p>Arbeit an Feiertagen (außer am 1. Mai: Feiertag, an dem keinesfalls gearbeitet wird) (Artikel V-11): Entlohnung der an diesem Tag gearbeiteten Stunden und Entschädigung in Höhe des Betrags des Gehalts, unter dem Vorbehalt für die Arbeiter, dass sie Anrecht auf die Beibehaltung ihrer Vergütung für den Fall der Nichtarbeit am Feiertag haben (siehe Rubrik „Feiertage“).</p>
<p>Vergünstigungen und Lohnnebenleistungen (direkt oder indirekt, in bar oder in Form von Sachleistungen)</p> <p><i>Beispiel: Firmenwagenvorteile, Telefonpaket usw. Bonus 13. Monat, Bonus für einen bestimmten Beruf, Boni im Zusammenhang mit der körperlichen Beschwerlichkeit der Arbeit, Geburtsbonus, Heirat, eingetragene Lebensgemeinschaft,</i></p>	<p>Urlaubsgeld (Artikel V-25):</p> <ul style="list-style-type: none">● Begünstigte: Arbeiter, die über zumindest 1675 Stunden (39 Wochenstunden oder mehr) Arbeit im Verlauf des Referenzjahres (1. April-31. März) in einem oder mehreren Unternehmen des Hoch- und Tiefbaus verfügen.● Höhe des Urlaubsgeldes: 30 % des Urlaubsentgelts, was 24 Werktagen Urlaub entspricht, erworben auf der Grundlage von zwei Urlaubswerktagen pro Arbeitsmonat. Das Geld wird zum gleichen Zeitpunkt wie das Urlaubsentgelt gezahlt. <p>Über das Urlaubsgeld hinaus bildet der Monatslohn die Entlohnung der Arbeiter im Bauwesen bei allen Aspekten des normalen und gewöhnlichen Ausübung ihres Berufs.</p> <p>Daher wird ihnen keinerlei Vergütung zusätzlich zum Monatslohn für die Arbeiten, die sie diesbezüglich leisten, geschuldet (Artikel IV-1).</p>

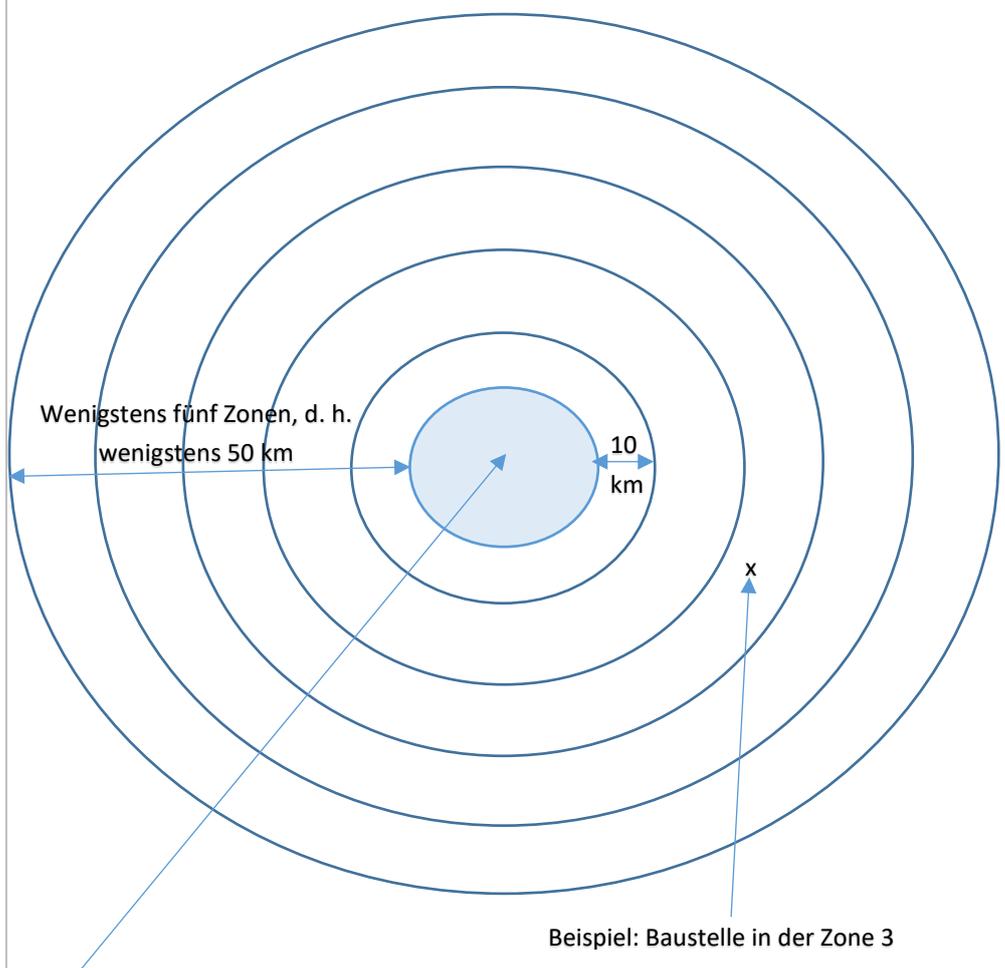
**Blatt Nationaler Tarifvertrag der Bauarbeiter vom 8. Oktober 1990
Unternehmen mit mehr als zehn Angestellten (IDCC 1597)**

<p><i>Anwesenheitsbonus, Prämie wegen Betriebszugehörigkeit, Zielerreichungsbonus, Urlaubsbonus, Kündigungsbonus</i></p>	
<p>Zahlung der Löhne (Zahlungsbedingungen)</p>	<p>Monatliche Zahlung, unabhängig von der Anzahl der im Monat gearbeiteten Tage (Artikel IV-1).</p>
<p>BETRIEBSAUSGABEN:</p>	
<p>(Bedingungen für Betreuung, Transport, Verpflegung, Unterkunft)</p>	<p>• Entschädigung für „kurze Reisen“: d. h. diejenigen, die von nicht an einen festen Arbeitsort gebundenen Arbeiter gefahren werden (diejenigen, die auf den Baustellen beschäftigt werden, und nicht diejenigen, die auf einer festen und ständigen Anlage des Unternehmens arbeiten, um auf die Baustelle zu fahren (Artikel VIII-11 und folgende):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verpflegungspauschale: entschädigt für die zusätzlichen Kosten, die durch das Mittagessen außerhalb des gewöhnlichen Aufenthaltsorts (in Frankreich) des Arbeiters erwachsen. Sie wird nicht geschuldet, wenn: <ul style="list-style-type: none"> - der Arbeiter seine Mahlzeiten faktisch an seinem gewöhnlichen Wohnort (in Frankreich) einnimmt - es ein Unternehmensrestaurant auf der Baustelle gibt und die Mahlzeit mit einem finanziellen Beitrag der Firma in Höhe der Verpflegungspauschale zur Verfügung gestellt wird - die Mahlzeit unentgeltlich oder mit einem finanziellen Beitrag der Firma in Höhe der Verpflegungspauschale zur Verfügung gestellt wird (Artikel VIII-15). <p>Der Betrag der Verpflegungspauschale wird durch gebietsgebundene Tarifverträge festgelegt.</p> - Beförderungskostenvergütung (Artikel VIII-16): vergütet pauschal die Beförderungskosten, die der Arbeit täglich aufwendet, um vor Beginn des Arbeitstages auf die Baustelle zu fahren und am Ende des Arbeitstags wieder von dort zurückzukommen, unabhängig vom verwendeten Transportmittel. Sie wird nicht geschuldet, wenn der Arbeiter keine Beförderungskosten aufwendet. Der Betrag der Beförderungskostenvergütung wird nach Tabellen, die in gebietsgebundenen Tarifverträgen festgelegt werden, bestimmt. - Wegepauschale (Artikel VIII-17): vergütet in pauschaler Form für den Umstand, dem der Arbeiter dadurch auf sich nimmt, dass er täglich außerhalb der Arbeitszeit auf die Baustelle fahren und von dort zurückkommen muss. Sie wird nicht geschuldet, wenn der Arbeiter vom Unternehmen auf der Baustelle oder in unmittelbarer Nähe der Baustelle unentgeltlich untergebracht wird.

**Blatt Nationaler Tarifvertrag der Bauarbeiter vom 8. Oktober 1990
Unternehmen mit mehr als zehn Angestellten (IDCC 1597)**

Der Betrag der Wegepauschale wird nach Tabellen, die in gebietsgebundenen Tarifverträgen festgelegt werden, bestimmt.

Die für die Inanspruchnahme der Beförderungsvergütung und des Wegegelds zu berücksichtigende Entfernung ist [grundsätzlich] die Luftlinie zwischen dem Gesellschaftssitz des Unternehmens (oder der Zweigniederlassung oder dem Büro vor Ort, die es seit mehr als einem Jahr vor Eröffnung der Baustelle gibt), bis zur Baustelle nach einem System konzentrischer Zonen. Wenn sich das Unternehmen mehr als 50 km entfernt befindet, **wird der Ausgangspunkt dieser konzentrischen Zonen an einem geografischen Punkt festgelegt, Rathaus oder Bürgerbüro der Kantonshauptstadt, auf deren Gebiet sich die Baustelle befindet, festgelegt** (Artikel VIII-13 und VIII-14).



Ausgangspunkt der konzentrischen Zonen: Gesellschaftssitz, Zweigniederlassung oder Büro vor Ort oder ersatzweise **Rathaus oder Bürgerbüro der Kantonshauptstadt, auf deren Gebiet sich die Baustelle befindet.**

- **Entschädigung für lange Reisen** (Artikel VIII-21 und folgende): d. h. Reisen, die ein Arbeiter, der einer Baustelle im französischen Stammland zugeteilt ist, deren Entfernung es ihm - angesichts der möglichen öffentlichen Verkehrsmittel -

**Blatt Nationaler Tarifvertrag der Bauarbeiter vom 8. Oktober 1990
Unternehmen mit mehr als zehn Angestellten (IDCC 1597)**

unmöglich macht, jeden Abend an seinen Aufenthaltsort im französischen Stammland zurückzukehren:

Die Pauschalentschädigung für lange Reisen, deren Betrag vom Unternehmen festgelegt wird, entspricht den normalen täglichen Ausgaben, die der entsandte Arbeitnehmer zusätzlich zu den gewöhnlichen Ausgaben macht, die er machen würde, wenn er nicht gereist wäre. Dies entspricht (Artikel VIII-22):

- den Kosten für eine zweite Wohnung
- den zusätzlichen Verpflegungskosten [...]
- den weiteren zusätzlichen Ausgaben, die für ihn wegen der Entfernung von seinem Haushalt entstehen.

● Bei langen Reisen unterscheidet man zwei Arten von Wegen: zum einen den Weg, der ganz zu Anfang und ganz zum Ende des Bauvorhabens zurückgelegt wird, und zum anderen den Weg, der mit dem Ziel zurückgelegt wird, es den Arbeitern zu erlauben, zu ihrem Aufenthaltsort (im Stammland) zurückzukehren, obwohl die Baustelle nicht abgeschlossen ist: Es handelt sich um eine „Erholungsreise“.

○ **Entschädigung für die Hin- und Rückreise ganz zu Beginn und ganz zu Ende des Bauvorhabens bei langen Reisen** (Artikel VIII-24):

- für die Stunden während der Arbeitszeit, die wegen der Abreise- oder Ankunftszeit nicht gearbeitet wurden: eine Vergütung, die dem Lohn entspricht, den der Arbeiter verdient hätte, wenn er gearbeitet hätte;
- und gegebenenfalls für die Stunden, die nicht in seiner Arbeitszeit liegen: eine Vergütung, die 50 % des Stundenlohns entspricht, ohne Zuschlag oder Prämie für zusätzliche Kosten, die mit der Reise verbunden sein können, außer wenn diese Kosten direkt vom Unternehmen erstattet werden.

○ **Die Reisezeit der „Erholungsreisen“** wird für den Teil entschädigt, der über neun Stunden hinausgeht, entweder bei der Hin- oder bei der Rückreise (Artikel VIII-26).

Wenn die weit entfernte Baustelle nicht fertiggestellt ist, können die Arbeiter «**Erholungsreisen**» in Anspruch nehmen, die es ihnen erlauben, regelmäßig zu ihrem Aufenthaltsort zurückzukehren. Der Mindestturnus dieser Erholungsreisen ist in Artikel VIII-25 festgelegt.

Über die Entschädigung für die Reisezeit hinaus wird der Arbeiter für seine Reisekosten und gegebenenfalls für seine Reise, insbesondere per Bahn in der 2. Klasse, vergütet.

Die Vergütungen für kurze Reisen und die Vergütungen für lange Reisen sind alternativ und können nicht kumuliert werden.

ARBEITSZEIT	
Arbeitszeit:	Maximale Dauer:

**Blatt Nationaler Tarifvertrag der Bauarbeiter vom 8. Oktober 1990
Unternehmen mit mehr als zehn Angestellten (IDCC 1597)**

- **Täglich** (Artikel III-15): 10 Stunden.
- **Wöchentlich** (Artikel III-15):
 - 48 Stunden im Verlauf ein und derselben Woche,
 - durchschnittlich 46 Stunden über eine beliebige Zeit von 12 aufeinanderfolgenden Wochen
 - 44 Stunden im Durchschnitt pro Kalenderquartal.

Anzahl der Arbeitstage pro Woche (Artikel III-21): **maximal fünf aufeinanderfolgende Tage**, außer in Ausnahmefällen: dringende Sicherheits- oder Wartungsarbeiten.

Aus zwingenden Gründen allerdings, wie etwa dringende oder durchgehende Arbeiten oder Arbeiten in den Räumlichkeiten, die für Publikumsverkehr geöffnet sind, ist es möglich, die Arbeiter einen sechsten Tag arbeiten zu lassen: am Samstag oder am Montag. Zusätzlich zur Zahlung dieser am sechsten Wochentag geleistete Arbeitsstunden erwirbt der Arbeiter einen Ausgleich über dieselbe Dauer. Diese Ruhezeit, die innerhalb einer Frist von höchstens fünf Wochen nach dem Erwerb und wenn möglich innerhalb desselben Kalendermonats zu nehmen ist, wird in Höhe der Hälfte der nicht geleisteten Arbeitszeiten entschädigt (Artikel III-22).

Ruhezeit:

- **täglich:** *Bei Fehlen einer tarifvertraglichen Regelung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.*
- **wöchentlich/sonntäglich** (Artikel III-21): mindestens 48 Stunden, was zwei aufeinanderfolgenden Ruhetagen entspricht, von denen einer vorrangig der Sonntag und der andere vorrangig der Samstag oder Montag ist, außer in Ausnahmefällen für dringende Sicherheits- oder Wartungsarbeiten.

Bei **langen Reisen** muss der Arbeiter im Rahmen der Erholungsreisen 48 Stunden an seinem Aufenthaltsort verbringen können (Artikel VIII-26).

Regelung der Überstunden (Titel III):

- **Abrechnungsmodalitäten** (Artikel III-17): Die über eine wöchentliche Arbeitszeit von 35 Stunden hinaus geleisteten Überstunden unterliegen einem Zuschlag von:
 - 25 % des tatsächlichen Stundenlohns für die acht ersten Überstunden.
 - 50 % des tatsächlichen Stundenlohns für die Überstunden über die achte hinaus.

Auf jeden Fall erfolgt die Abrechnung der Überstunden pro Woche, mit Ausnahme der schon in den Rahmen der Referenz-Wochenarbeitszeit fallenden Überstunden, wie sie vom Unternehmen oder von der Einrichtung gewählt wurde, um den Monatslohn festzulegen.

- **Jährliches Überstundenkontingent** (Artikel III-13):
 - 145 Stunden pro Kalenderjahr bei den Arbeitnehmern, deren Arbeitszeit auf das Jahr gerechnet wird.

**Blatt Nationaler Tarifvertrag der Bauarbeiter vom 8. Oktober 1990
Unternehmen mit mehr als zehn Angestellten (IDCC 1597)**

- 180 Stunden pro Kalenderjahr bei den Arbeitnehmern, deren Arbeitszeit nicht auf das Jahr gerechnet wird.

- **Ausgleichsruhezeiten** (Artikel III-14): Für die Stunden, die über das jährliche Kontingent an Überstunden hinaus geleistet werden, eröffnen sie, neben der Bezahlung dieser Überstunden hinaus, Anrecht auf eine pflichtgemäße Ausgleichsruhezeit über dieselbe Zeit, die vollständig bezahlt wird.
- **Stunden aufgrund der permanenten Ausnahmeregel** (Artikel III-18): Stunden, die außerhalb der normalen Arbeitszeit geleistet werden, bei einer Obergrenze von einer Stunde pro Tag. Sie werden als Überstunden behandelt, aber nicht auf das jährliche Kontingent an Überstunden angerechnet:
 - für die Arbeit des Meisterpersonals für die Vorbereitung der von der Einrichtung
 - für die Fahrer ausgeführten Arbeiten.

Möglichkeit der Einführung einer Arbeitszeitmodulation gemäß dem Vertrag vom 6. November 1998 über die Organisation und Verkürzung der Arbeitszeit und die Beschäftigung im Bereich des Hoch- und Tiefbaus.

Besondere Pausenzeiten:

- tägliche Unterbrechungen der Arbeit zu 10 % der **Zeit mit mühevoller Arbeit** (Arbeiten aufgelistet in Artikel III-30).
Diese Unterbrechungen werden entlohnt und als tatsächliche Arbeitszeit angesehen.
- Pause von 30 Minuten für **Arbeitnehmer, die für gewöhnlich nachts arbeiten**, wenn sie wenigstens sechs Stunden nachts leisten (nationaler Tarifvertrag vom 12. Juli 2006 zur Nachtarbeit der Arbeitnehmer, der Arbeiter, Techniker und Meister der Unternehmen des Hoch- und Tiefbaus und der Führungskräfte der Unternehmen des Hoch- und Tiefbaus (Artikel 6).
- zugunsten der **schwangeren Frauen** (siehe Rubrik „Mutterschutz“).

Nachtarbeit vertraglich:

Anwendung des nationalen Vertrags vom 12. Juli 2006 über Nachtarbeit von Arbeitern, Technikern und Meistern der Unternehmen des Hoch- und Tiefbaus):

Diese Elemente betreffen die Arbeitnehmer, die vertraglich nachts arbeiten (siehe Rubrik „Zuschläge in Verbindung mit der Arbeitszeit“).

Maximale tägliche Arbeitszeit (Artikel 4): acht Stunden außer bei den in Artikel R. 3122-5 Arbeitsgesetzbuch genannten Tätigkeiten: bis zu 12 Std.

Maximale wöchentliche Arbeitszeit (Artikel 4): 40 Stunden über eine beliebige Zeit von 12 aufeinanderfolgenden Wochen, wobei diese über eine Zeit von 12

**Blatt Nationaler Tarifvertrag der Bauarbeiter vom 8. Oktober 1990
Unternehmen mit mehr als zehn Angestellten (IDCC 1597)**

	<p>aufeinanderfolgenden Wochen auf 44 Stunden erhöht werden kann, wenn die Organisation der Arbeit sich aufgrund spezifischer Zwänge der Baustellen, der Anforderungen der Intervention bei den in Artikel R. 3122-7 Arbeitsgesetzbuch genannten Tätigkeiten aufzwingt, insbesondere für die Wartung, den Betrieb oder wenn die Leistungen dies rechtfertigen.</p> <p>Ausgleichsruhezeit (ohne Lohnabzug) (Artikel 5):</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Tag für einen Arbeitszeitraum zwischen 270 Stunden und 349 Stunden im Bereich von 21 Uhr bis 6 Uhr während des betreffenden Zeitraums von 12 aufeinanderfolgenden Monaten. - zwei Tage für einen Arbeitszeitraum für wenigstens 350 Stunden im Bereich von 21 Uhr bis 6 Uhr während des betreffenden Zeitraums von 12 aufeinanderfolgenden Monaten. <p>Weitere Gegenleistungen (Artikel 5 und 6):</p> <ul style="list-style-type: none"> - finanzielle Vergütung, definiert auf Ebene des Unternehmens; - falls notwendig An- und Abreise zur Arbeit und/oder zum Wohnsitz; - Beförderungspauschale; - Pause von 30 Minuten (nicht entlohnt) bei einer Nachschicht von wenigstens sechs Stunden. 						
Nachtarbeit zusätzlich:	Siehe Teil Entlohnung.						
Nachtarbeit weder vertraglich noch zusätzlich:	Siehe Teil Entlohnung.						
Urlaub:	<p>Bezahlter jährlicher Urlaub:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtdauer des Urlaubs (Artikel V-22): zweieinhalb Werktage pro Arbeitsmonat oder gemäß Artikel L. 3141-4 Arbeitsgesetzbuch gleichgestelltem Zeitraum bis zu 30 Werktage, außer zusätzlicher Urlaubstage, die im Rahmen der Aufteilung eingeräumt werden. • Der Referenzzeitraum für den Erwerb von Urlaubsansprüchen wird vom 1. April bis zum 31. März festgelegt; der Zeitraum der Anmeldung des Urlaubs wird vom 1. Mai bis zum 30. Mai festgelegt. • Betriebszugehörigkeitszulage (Artikel V-24): keine zusätzlichen bezahlten Urlaubstage, sondern eine Zulage in Höhe von: <ul style="list-style-type: none"> - 2 Urlaubstagen für 20 Dienstjahre im selben Unternehmen - 4 Urlaubstagen für 25 Dienstjahre im selben Unternehmen - 6 Urlaubstagen für 30 Dienstjahre im selben Unternehmen. <p>Urlaub wegen familiärer Ereignisse: (Artikel V-12 oder gesetzliche Bestimmungen, wenn günstiger):</p> <table border="1" data-bbox="529 1865 1471 2020"> <thead> <tr> <th align="center">Ereignis</th> <th align="center">Dauer der Abwesenheit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Heirat</td> <td>4 Tage</td> </tr> <tr> <td>Eingetragene Lebenspartnerschaft (zivilrechtliche Union)</td> <td>4 Tage</td> </tr> </tbody> </table>	Ereignis	Dauer der Abwesenheit	Heirat	4 Tage	Eingetragene Lebenspartnerschaft (zivilrechtliche Union)	4 Tage
Ereignis	Dauer der Abwesenheit						
Heirat	4 Tage						
Eingetragene Lebenspartnerschaft (zivilrechtliche Union)	4 Tage						

**Blatt Nationaler Tarifvertrag der Bauarbeiter vom 8. Oktober 1990
Unternehmen mit mehr als zehn Angestellten (IDCC 1597)**

	Geburt oder Adoption	3 Tage
	Hochzeit eines Kindes	1 Tag
	Beisetzung des Ehepartners oder Lebenspartners (zivilrechtliche Union), des Lebensgefährten	3 Tage
	Beisetzung eines Kindes	5 Tage oder 7 Werktage, wenn das verstorbene Kind noch keine 25 Jahre alt war oder, unabhängig vom Alter, wenn das Kind selbst Kinder hatte, oder beim Tod einer Person unter 25 Jahren, die tatsächlich und ständig von ihm betreut wurde. + 8 Tage bei Tod seines Kindes im Alter unter 25 Jahren oder einer Person unter 25 Jahren, die tatsächlich und ständig von ihm betreut wurde.
	Tod des Vaters, der Mutter, des Stiefvaters oder der Stiefmutter, eines Bruders oder einer Schwester	3 Tage
	Beisetzung eines Großelternteils, eines Schwagers, einer Schwägerin, eines Enkels	1 Tag
	Anzeige des Auftretens einer Behinderung bei einem Kind	2 Tage

Feiertage:	<p>Nicht gearbeitete Feiertage (Artikel V-11):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn der Arbeiter mehr als drei Monate Betriebszugehörigkeit hat, kann er ohne weitere Bedingungen Anspruch auf eine Zahlung für den nicht gearbeiteten Feiertag erheben - Wenn der Arbeiter weniger als drei Monate Betriebszugehörigkeit hat, kann er für den nicht gearbeiteten Feiertag (kumulativ) bezahlt werden: <ul style="list-style-type: none"> - Wenn er sowohl den letzten Arbeitstag vor dem Feiertag und den ersten Arbeitstag danach geleistet hat, außer wenn vorher eine Genehmigung für die Abwesenheit erteilt wurde. Allerdings wird eine Abwesenheit wegen Krankheit, die am letzten Arbeitstag vor dem Feiertag endet, oder eine Abwesenheit wegen Krankheit, die am ersten Arbeitstag nach dem besagten Feiertag beginnt, nicht berücksichtigt: - wenn er wenigstens 200 Stunden in den zwei Monaten vor dem Feiertag in einem oder mehreren Bauunternehmen gearbeitet hat. <p>Gearbeitete Feiertage (Artikel V-11): Entlohnung der an diesem Tag gearbeiteten Stunden und Entschädigung für den Feiertag.</p>
------------	---

**Blatt Nationaler Tarifvertrag der Bauarbeiter vom 8. Oktober 1990
Unternehmen mit mehr als zehn Angestellten (IDCC 1597)**

<p>Junge Arbeitnehmer (zwischen 16 und 18 Jahren):</p>	<p>Verweis des Tarifvertrags auf die einschlägige Gesetzgebung (Artikel XI-1).</p>																															
<p>AUSBILDUNGS- VERHÄLTNIS</p>	<p>Entlohnungen, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen (gemäß den kombinierten Bestimmungen des Vertrags vom 8. Februar 2005, verlängert durch Verordnung vom 17. August 2005 und Erlass vom 28. Dezember 2018)</p> <table border="1" data-bbox="497 452 1481 1030"> <thead> <tr> <th colspan="2"></th> <th colspan="4">Entlohnung Baugewerbe</th> </tr> <tr> <th colspan="2"></th> <th>Weniger als 18 Jahre</th> <th>18 bis 20 Jahre</th> <th>21 bis 25 Jahre</th> <th>26 Jahre und mehr</th> </tr> <tr> <th rowspan="2">Ausbildungs- jahr</th> <th></th> <td colspan="2">% des gesetzlichen Mindestlohns (SMIC)**</td> <td>% des gesetzlichen Mindestlohns (SMIC) oder tariflicher Mindestbetrag, wenn günstiger*</td> <td>% des gesetzlichen Mindestlohns (SMIC) tariflicher Mindestbet wenn günstiger* **</td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Jahr</td> <td>40 %</td> <td>50 %</td> <td>55 %</td> <td rowspan="3">100 %</td> </tr> <tr> <td>2. Jahr</td> <td>50 %</td> <td>60 %</td> <td>65 %</td> </tr> <tr> <td>3. Jahr</td> <td>60 %</td> <td>70 %</td> <td>80 %</td> </tr> </tbody> </table> <p>* Prozentsatz des gesetzlichen Mindestlohns (SMIC) oder des tarifvertraglichen Mindestlohns (SMC), der der effektiv ausgeführten Beschäftigung entspricht, wenn er günstiger ist: Wir wenden den SMC an, der dem vor dem erworbenen Niveau und nicht dem unter Berücksichtigung des in der Vorbereitung befindlichen Diploms entspricht.</p> <p>** betroffene Diplome: Ein Zuschlag von 15 Punkten wird auf diesen Satz angerechnet, wenn innerhalb von einem Jahr ein Diplom auf demselben Niveau vorbereitet wird.</p>			Entlohnung Baugewerbe						Weniger als 18 Jahre	18 bis 20 Jahre	21 bis 25 Jahre	26 Jahre und mehr	Ausbildungs- jahr		% des gesetzlichen Mindestlohns (SMIC)**		% des gesetzlichen Mindestlohns (SMIC) oder tariflicher Mindestbetrag, wenn günstiger*	% des gesetzlichen Mindestlohns (SMIC) tariflicher Mindestbet wenn günstiger* **	1. Jahr	40 %	50 %	55 %	100 %	2. Jahr	50 %	60 %	65 %	3. Jahr	60 %	70 %	80 %
		Entlohnung Baugewerbe																														
		Weniger als 18 Jahre	18 bis 20 Jahre	21 bis 25 Jahre	26 Jahre und mehr																											
Ausbildungs- jahr		% des gesetzlichen Mindestlohns (SMIC)**		% des gesetzlichen Mindestlohns (SMIC) oder tariflicher Mindestbetrag, wenn günstiger*	% des gesetzlichen Mindestlohns (SMIC) tariflicher Mindestbet wenn günstiger* **																											
	1. Jahr	40 %	50 %	55 %	100 %																											
2. Jahr	50 %	60 %	65 %																													
3. Jahr	60 %	70 %	80 %																													
<p>MUTTERSCHUTZ:</p>	<p>Ab dem dritten Monat der Schwangerschaft kommt die schwangere Frau in den Genuss einer Pause, die zum Satz des tatsächlichen Lohns bezahlt wird, d. h. 15 Minuten am Vormittag und 15 Minuten am Nachmittag oder 30 Minuten entweder am Vor- oder Nachmittag (Artikel VI-21).</p>																															
<p>BRANCHENSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN</p> <p>(abhängig von den anerkannten Besonderheiten)</p>	<p><u>Illegale Arbeit: Baugewerbekarte Pflicht für alle Arbeitnehmer, die auf der Baustelle arbeiten:</u></p> <p>Vor dem Entsenden und zusätzlich zu den anderen gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten (Erklärung zur Entsendung insbesondere) informiert der Arbeitgeber (oder das in Frankreich gelegene beschäftigende Unternehmen) den Arbeitnehmer über die Übertragung der persönlichen Daten an die UCF und stellt dann einen Antrag auf die Baugewerbekarte für jeden der entsandten Arbeitnehmer auf der Website cartebtp.fr.</p> <p><u>Pflichtgemäßer Beitritt zu den Urlaubsgeld- und Schlechtwetterkassen:</u></p>																															

**Blatt Nationaler Tarifvertrag der Bauarbeiter vom 8. Oktober 1990
Unternehmen mit mehr als zehn Angestellten (IDCC 1597)**

	<p>Regelung des bezahlten Urlaubs:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausländisches Unternehmen von außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR): Der Beitritt zu einer Urlaubskasse ist Pflicht. • Unternehmen aus dem EWR (Arbeitsgesetzbuch Art. D. 3141-26 und 3141-27): Der Beitritt ist nicht Pflicht, wenn sich das Unternehmen in einer der zwei folgenden Situationen befindet: <ul style="list-style-type: none"> - im Falle eines zwischen der Union des Caisses de France und der oder den Kasse(n) des Herkunftslands (Deutschland, Österreich, Italien) abgeschlossenen Abkommens. - wenn das Unternehmen etwas Gleichwertiges für die Anrechte auf bezahlten Urlaub der Arbeitnehmer für die gesamte Zeit der Entsendung nachweist. <p>Wenn das betreffende Unternehmen einer den Urlaubskassen gleichwertigen Institution beigetreten ist, muss es nachweisen, dass es seine Pflichten dieser Institution gegenüber über die Dauer der Entsendung erfüllt hat.</p> <p>Regelungen für Nichtarbeit wegen Schlechtwetter (Arbeitsgesetzbuch Art. L. 1262-4 7°, L. 5424-6 und folgende; D. 5424-7)</p> <p>Der Beitritt zu den Urlaubskassen für die Regelungen im Fall von Schlechtwetter ist grundsätzlich Pflicht für die Unternehmen, deren Aktivität in Frankreich in den Anwendungsbereich der Regelung fällt, dies nach denselben Regeln wie für die in Frankreich ansässigen Unternehmen.</p>
<p>BESTIMMUNGEN FÜR ZEITARBEITSKRÄFTE</p>	<p>Verweis des Tarifvertrags auf die einschlägige Gesetzgebung (Artikel II-5).</p>
<p><u>Für weitere Informationen:</u></p>	
<p>Kontakt zu den Arbeitgeberverbänden</p>	<p>FFB SocialEurope@national.ffbatiment.fr</p> <ul style="list-style-type: none"> • CAPEB: j.andony@capeb.fr e.cliche-dissin@capeb.fr
<p>Kontakt zu den Gewerkschaften</p>	<ul style="list-style-type: none"> • CFDT construction et bois: https://www.cfdt-construction-bois.fr/contact.html • Fédération nationale des salariés de la construction, bois et ameublement (CGT): http://construction.cgt.fr/contact/ • Force Ouvrière construction: http://www.foconstruction.com • CFE-CGC BTP: http://www.cfecgcbtp.com/fr/sections-sentations/vos-contats-en-region.html • CFTC BATI-MAT-TP: http://www.batimattp-cftc.fr/contact.html